

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 15/10 B

L 13 VK 11/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 VK 20/10 (SG Aachen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 17.9.2010 (dem Kläger zugestellt am 23.11.2010) die Entscheidung des Sozialgerichts Aachen (SG) im Gerichtsbescheid vom 27.5.2010 bestätigt, wonach die vom Kläger erhobenen Leistungs- und Feststellungsklagen unzulässig sind. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil am 20.12.2010 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 I. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 a) Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Zudem muss die Frage klärungsfähig, also für den zu entscheidenden Rechtsstreit erheblich sein (*vgl BFHE 105, 335, 336*). Es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass das Revisionsgericht sie im vorgelegten Rechtsfall wird entscheiden können. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zur Zulässigkeit von Leistungs- und Feststellungsklagen gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG.



- 6 b) Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu einer in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden: Die Vorinstanz hat sich bei der Auslegung und Anwendung des einschlägigen Rechts an der Rechtsprechung des BSG orientiert. Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass sich das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz zu einem abstrakten Rechtssatz des BVerfG in Widerspruch gesetzt hat.
- 7 c) Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 aa) Ein Verfahrensmangel ist zunächst nicht darin zu sehen, dass das LSG die Prozessentscheidung des SG (unzulässige Leistungs- und Feststellungsklagen) bestätigt hat. Zwar mag das Anliegen des Klägers berechtigt sein, nicht für jede Fahrt einen gesonderten Antrag stellen zu müssen, sondern insoweit eine allgemeine Regelung (möglicherweise im Sinne eines persönlichen Budgets) zu erreichen. Insoweit hätte sich der Kläger jedoch wegen des Erfordernisses eines vorhergehenden förmlichen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens nicht einer echten Leistungsklage (§ 54 Abs 5 SGG) bedienen dürfen und sowohl vor Erhebung einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 und 4 SGG) als auch vor Erhebung einer Feststellungsklage (vgl etwa BSG SozR 4-1500 § 55 Nr 4 RdNr 8) zunächst an die Verwaltung (beklagtes Land bzw Krankenkasse) wenden müssen. Erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Verwaltung hätte er mit Hilfe des Gerichts seinen (vermeintlichen) Anspruch durchsetzen können. Entsprechende Anträge bei der zuständigen Behörde sind hier nicht ersichtlich.
- 9 bb) Entgegen der Ansicht des Klägers fehlt es im vorliegenden Verfahren nicht an einer notwendigen Beiladung der Krankenkasse (vgl § 75 Abs 2 SGG). Streitig ist die Gestellung von Hilfen für den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen und für sonstige private Unternehmungen (zB Verwandtenbesuche). Ein Zusammenhang mit Leistungen der Heilbehandlung ist insoweit nicht ersichtlich.
- 10 cc) Der Kläger kann nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, das Berufungsurteil sei unter Verstoß gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 GG zustande gekommen. Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsantrag gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht abgewiesen worden sei, kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur darauf gestützt werden, die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen Erwägungen oder habe Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt (vgl BSG SozR



4-1100 Art 101 Nr 3). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der Beschluss des LSG vom 17.9.2010 über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs des Klägers vom 16.9.2010 enthält eine ausführliche, differenzierte Begründung, die sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientiert.

- 11 dd) Der Kläger könnte nicht mit Erfolg rügen, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, über seine Anträge auf Bewilligung von PKH vom 29.5. und 29.7.2010 (*Bl 28, 69 der vorinstanzlichen Gerichtsakte*) zu entscheiden. Denn diesen Anträgen musste schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Kläger - entgegen den Hinweisen des LSG vom 15.7.2010 - bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung dem zuständigen Senat des LSG keine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) vorgelegt bzw zumindest angegeben hat, zu welchem Aktenzeichen eines anderen Senats er eine solche Erklärung eingereicht habe.
- 12 ee) Die Nichtzulassungsbeschwerde kann auch nicht mit Erfolgsaussicht darauf gestützt werden, dass das LSG die mündliche Verhandlung verfahrensfehlerhaft ohne den Kläger durchgeführt hat. Der Kläger hat keinen erheblichen Grund für eine Verlegung des für den 17.9.2010, 12.50 Uhr, geladenen Termins glaubhaft gemacht (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 und 2 ZPO). Er hat insoweit lediglich finanzielle bzw organisatorische Schwierigkeiten angegeben. Nach dem Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren ist nicht ersichtlich, dass diese Umstände ein solches Gewicht hatten, dass sie das LSG zu der vom Kläger beantragten Terminverlegung hätten veranlassen müssen. Zum einen hat er dem LSG gegenüber noch nicht einmal seine Prozesskostenhilfebedürftigkeit glaubhaft gemacht. Zum anderen ist er am Nachmittag des Sitzungstages vor einem anderen Senat des LSG als Prozessbevollmächtigter aufgetreten. Auf den Gesundheitszustand des an MS leidenden Klägers wollte das LSG durch Ermöglichung von Pausen Rücksicht nehmen.
- 13 ff) Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) ist vom LSG auch nicht dadurch verletzt worden, dass dieses dem Kläger nur unter bestimmten Bedingungen Einsicht in die Akten gewähren wollte (§ 120 Abs 1 SGG). Da der Kläger eine Akteneinsicht beim Amtsgericht Düren für zumutbar gehalten hat, war das Angebot des LSG im Schreiben vom 15.7.2010, ihm Akteneinsicht bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes L. zu gewähren, ausreichend. Von der Möglichkeit, durch eine solche Akteneinsicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen, hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat er kritisiert, dass ihm die Akten nicht an seinen Geschäftssitz übersandt würden.
- 14 gg) Sofern der Kläger schließlich eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen wollte, könnte er damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 (Grundsatz der freien richter-



lichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist weder vom Kläger vorgetragen worden noch aus der beigezogenen Gerichtsakte ersichtlich, dass der im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertretene Kläger vor dem LSG ausdrücklich oder zumindest sinngemäß Beweisanträge gestellt hat.

- 15 2. Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 16 II. Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 73 Abs 4 ZPO). Insoweit reicht es nicht aus, dass er als Rechtsbeistand Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist (vgl BSG Beschluss vom 12.2.2008 - B 9 VJ 6/07 B).
- 17 III. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)